

Massnahmenkatalog

Anforderungen, Beiträge, Visualisierungen, Gestaltungsempfehlungen



9.4.2016

Leitmotiv „Vielfalt durch Kontraste“

Die produzierende Landwirtschaft trägt zur Vielfalt der Region bei, durch

- kleinstrukturierte Hügellandschaften und weite Ackerbauebenen mit abwechslungsreicher Farbtextur und Kulturvielfalt,
- trockene Jurasüdhänge mit blumigen Magerwiesen, strukturierten Rebbergen und artenreichen Wasser-/ Flusslandschaften,
- landschaftlich integrierte Siedlungsränder und erlebnisreiche Erholungswege.

Trägerschaft: Regionalplanungsverband Brugg Regio

Unterstützung: Kanton Aargau (Landwirtschaft Aargau und Abteilung Landschaft und Gewässer)

Bearbeitung:

DüCo GmbH, Büro für Landschaftsarchitektur

Elisabeth Dürig / Victor Condrau dipl. Ing. Landschaftsarchitekten FH

Staufbergstr. 11A, CH-5702 Niederlenz, info@dueco.ch, 062 892 11 77

Generelles:

- Die Beitragsansätze können durch den Bund geändert werden. Es gelten die jeweils aktuellen Beitragshöhen, vgl. dazu www.ag.ch/labiola <<http://www.ag.ch/labiola>>
- Dieser Massnahmenkatalog beinhaltet alle Massnahmen, die für LQ-Beiträge angemeldet werden können.
- Die LQ-Beiträge sind in vielen Fällen mit BFF-Beiträgen kumulierbar (vgl. Beiträge bei den Massnahmen).

Einstiegsriterien:

Die Beitragsberechtigung beschränkt sich gemäss LQ-Richtlinie BLW (2013) auf direktzahlungsberechtigte Betriebe, Sömmerungsbetriebe und Gemeinschaftsweidebetriebe nach LBV, die Flächen im Projektgebiet bewirtschaften. Voraussetzung ist zudem die Erfüllung des ÖLN bzw. der entsprechenden Anforderungen an die Bewirtschaftung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben. LQ-Beiträge können nur auf der im Projektgebiet gelegenen Betriebsfläche (BF) der berechtigten Betriebe ausgerichtet werden. Es muss sich dabei um eigene oder gepachtete BF handeln.

Im Kanton Aargau können sich alle berechtigten Landwirte an LQ-Projekten beteiligen, sofern sie im Projektperimeter mindestens 3 Massnahmentypen des LQ-Projektes realisieren. Betriebe, deren Betriebsfläche zu mind. 2/3 mit Spezialkulturen belegt sind benötigen mindestens 2 Massnahmentypen. Die Massnahme Nr. 18 „Vielfältige Betriebsleistungen“ kann dazu nicht angerechnet werden.

Selbstdeklaration, Attest:

Im Kanton Aargau melden die Landwirte durch Selbstdeklaration im Agriportal ihre LQ-Massnahmen an.

Für folg. Bereiche ist hingegen ein Attest notwendig:

- regionsspezifisch Massnahmen (Massnahmen 19a-c).
- Spezielle Massnahmentypen: „Wässermatten“ (M 2, in Brugg Regio nicht möglich), „Autochthone Ackerbegleitflora“ (M 9b), „Vielfältige Waldränder“ (M 15).

Die Atteste müssen von der Ansprechperson Beratung oder vom Revierförster (Waldränder) bestätigt werden. Die positiv beurteilten Atteste werden an LWAG eingeschickt, welche die Beiträge für die Massnahmen aufgrund der Atteste freischaltet. Ansprechperson Beratung bzw. zuständige Fachperson Landschaft vgl. „Beratung“.

Grundsätzliches zu den Massnahmen:

- Anzahl Bäume und Heckendimensionen bleiben während der Vertragsdauer konstant (abgehende Pflanzen ersetzen). Ersatzpflanzungen sind während der Vertragsdauer selbst zu finanzieren.
- Ergänzungen der Kulturenlisten durch Projektträgerschaften sind mit begründetem Antrag an den Kanton möglich.
- Auf allen Vertragsflächen ist eine angemessene Bekämpfung von invasiven Neophyten (gem. „schwarze Liste“) und anderen Problempflanzen wie Ackerkratzdistel durchzuführen.
- Bei Pflanzung von Bäumen und Heckenpflanzen Grenzabstände beachten (vgl. Merkblatt Homepage LWAG).
- Beteiligung an Saatgut- und Pflanzgutkosten (Hochstamm-Feldobstbäume, Einzelbäume, Sträucher) . Bestellung und Finanzierungsablauf vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- Anlage von Kleinstrukturen (ausser Wildsträucher) werden nicht mitfinanziert.

Regionsspezifische Massnahmen:

Die regionalen Trägerschaften haben die Möglichkeit, in Ergänzung zum kantonalen Massnahmenkatalog regionsspezifisch LQ-Massnahmen zu entwickeln. Dazu können pro Region max. 3 verschiedene Massnahmentypen unter der Bezeichnung „Regionsspezifische Massnahmen“ eingeführt werden (Massnahmen 19a-c). Für diese ist ein Attest erforderlich.

Falls Gemeinden, Regionen weitere landschaftsrelevante Massnahmen, die im Massnahmenkatalog nicht aufgeführt sind, umsetzen möchten, ist dies möglich unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung, Abrechnung, Vertragsregelung etc. zwischen dem Bewirtschafter und der Gemeinde/Region abgewickelt wird (ohne Miteinbezug des Kantons).

Umsetzungsziele:

Die Umsetzungsziele sind im Projektbereich zusammengestellt. Sie beziehen sich auf das gesamte LQ-Projektgebiet und nicht auf einen Einzelbetrieb! Wichtig ist auch, dass bestehende Objekte/Flächen, die noch nicht durch einen andersweitigen Vertrag gesichert sind, im LQ-Projekt angemeldet werden, sofern sie die LQ-Anforderungen erfüllen.

Hinweise zur Umsetzung:

Diese massnahmenbezogenen Angaben sind als Empfehlungen zu verstehen und basieren auf Freiwilligkeit. Sie helfen die Qualität der Umsetzung zu steigern und geben wichtige Hinweise für den Landwirt. Im LQ-Bericht sind jeweils weitere Hinweise mit Lokalbezug aufgeführt.

„Korrespondierendes Landschaftsziel“:

Diese Zielangaben sind im LQ-Bericht in der Zieltabelle aufgeführt und beschrieben.

Beiträge und Anforderungen:

Die LQ-Beiträge sind im Projekt überall gleich hoch angesetzt.

Bei den BFF sind die Beiträge für die Talzone angegeben. Für Hügel- und Bergzone sind z. T. andere Ansätze gültig.

Die Anforderungen für LQ-Massnahmen sind vollständig aufgeführt. Die BFF-Anforderungen sind hingegen nur auszugsweise aufgelistet, um das Grundverständnis der Massnahmen zu verdeutlichen.

Die vollständigen Anforderungen sind in der DZV nachzulesen.

BFF Qualitätsstufe 1, generell gilt:

- Auf BFF dürfen keine Dünger ausgebracht werden.
- Invasive Neophyten (gem. „schwarze Liste“) und andere Problempflanzen sind zu bekämpfen.
- Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlung von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit angemessenem Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- Das Schnittgut ist abzuführen. Ast- und Streuhaufen sind erlaubt, wenn diese vom Naturschutz oder im Rahmen eines Vernetzungsprojektes erwünscht sind.
- Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind nicht zulässig.
- Bei Ansaaten dürfen nur die von Agroscope empfohlenen Saadmischungen verwendet werden.

BFF Qualitätsstufe 2, generell gilt:

- Die BFF hat botanische Qualität oder weist für die Biodiversität förderliche Strukturen auf.
- Der Einsatz von Mähaufbereitern ist nicht zulässig.
- Vollständige BFF-Anforderungen vgl. Labiola.

Vernetzung: Objektspezifische Anforderungen vgl. Labiola.

Lage-Bonus:

Ziel: Um eine Steuerung, Priorisierung von LQ-Massnahmen in bestimmten Landschaftsteilräumen vornehmen zu können, wird ein „Lage-Bonus“ angeboten. Der Bonus beträgt 25% des Grundbeitrags der LQ-Massnahme.

Anforderungen

- Die beteiligten Landwirte erhalten zusammen mit dem Massnahmenkatalog eine Übersichtskarte mit den eingetragenen Landschaftsteilräumen und die dazugehörige Prioritätenliste. Anhand dieser Liste kann durch den Landwirt eingeschätzt werden, welche seiner LQ-Massnahmen bonusberechtigt sind.
- Der LQ-Bonus ist möglich, wenn die jeweilige LQ-Massnahme bezüglich ihrer Lage eine sehr hohe bzw. 1. Priorität aufweist.
- Als Bonus-berechtigter Massnahmentyp gelten die Massnahmen 1 bis 19, ausgenommen Massnahme 18 „Vielfältige Betriebsleistungen“ sowie Massnahmen, deren Standorte während der Vertragsdauer wechseln können (M 5: Ackerschonstreifen, M 6: Saum auf Ackerland, M 7: Farbige und spezielle Hauptkulturen, M 8: Farbige Zwischenfrüchte, M 9a: Einsaat Ackerbegleitflora, M 10: Vielfältige Fruchtfolge/Hauptkulturen).

Merkblätter:

Auf der Website des Kantons (www.ag.ch/labiola) sind zu verschiedenen Themen Merkblätter aufgeschaltet. Von zentraler Bedeutung ist das Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.

Etappierung, Vertragsergänzungen:

Wird in einer Region mit der Umsetzung des regionalen LQ-Projektes gestartet, hat ein Landwirt die Möglichkeit, während den ersten drei Jahren einzusteigen (Mindestvertragsdauer 5 Jahre). Während den ersten 3 Vertragsjahren können zudem Vertragserweiterungen angemeldet werden. Das regionale LQ-Projekt läuft jeweils 8 Jahre.

Beratung:

Die beste Steuerungsmöglichkeit für eine gute Umsetzung des regionalen LQ-Projektes ist eine Beratung der Landwirte. Im Unterschied zur vorgeschriebenen gesamtbetrieblichen Beratung in Vernetzungsprojekten kann in LQ-Projekten eine Beratung nur auf freiwilliger Initiative der beteiligten Trägerschaften (Region oder Gemeinde) oder auf Verlangen der Landwirte erfolgen. Der Kanton kann sich finanziell nicht an der Beratung beteiligen. Eine Beratung ist grundsätzlich freiwillig und pro Betrieb v.a. zu Beginn der Vertragsperiode von Bedeutung. Für eine vertiefte LQ-Beratung wird empfohlen, eine Fachperson Landschaft beizuziehen. Landwirte, die eine LQ-Beratung wünschen, sollen sich an unten stehende Adressen wenden.

Zuständigkeiten Attest, Beratung:

- „Regionsspezifische Massnahmen“ (M 19a-c): Fachperson Landschaft: Victor Condrau, 062'892'11'77, info@dueco.ch (im Auftrage von Brugg Regio)
- „Autochthone Ackerbegleitflora“ (M 9b): Agrofutura, 056 500 10 50
- „Vielfältige Waldränder“ (M 15): Revierförster.
- Gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag Vernetzung/Labiola: Sachbearbeiter Agrofutura Brugg.

Abkürzungen:

BB: Bewirtschaftungsbeitrag

BDB: Biodiversitätsbeiträge

BFF: Biodiversitätsförderflächen

DZV: Direktzahlungsverordnung Bund

IB: Investitionsbeitrag

IVS: Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz

Labiola: Kant. Programm Landwirtschaft, Biodiversität, Landschaft

LBV: Landwirtschaftliche Begriffsverordnung

LN: Landwirtschaftliche Nutzfläche

LQB: Landschaftsqualitätsbeiträge

LQ: Landschaftsqualität

LQP: Landschaftsqualitäts-Projekt

LWAG: Landwirtschaft Aargau

ÖLN: Ökolog. Leistungsnachweis

PSM: Pflanzenschutzmittel

PWI: Periodische Wiederinstandstellung von Infrastrukturen

Q1: Qualitätsstufe 1 Biodiversität DZV

Q2: Qualitätsstufe v2 Biodiversität DZV

VP: Vernetzungsprojekt

Bildnachweis:

Panoramio und agridea: M 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 15 (Nr.3), 17. BLW: M 10 (Nr. 1). Jurapark Aargau: M 13 (Nr. 4)

Titelbild: Christa Dähler: M 7, Erwin Jansen: M 15, 19c, Konrad Wiederkehr: M 19b.

Alle anderen: DüCo GmbH, Bildbearbeitungen/Fotomontagen Olga Condrau DüCo GmbH

Kontaktadresse für Gemeinden:

Geschäftsstelle Brugg Regio

Kontaktperson: Verena Rohrer, Geschäftsführerin

Badenerstr. 13, 5200 Brugg Telefon 056 560 50 00 verena.rohrer@bruggregio.ch

Kontaktadresse für Regionen:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer ALG, Sektion Natur und Landschaft
Sebastian Meyer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Telefon 062 835 34 50, Telefon direkt 062 835 34 91, Fax 062 835 34 59, sebastian.meyer@ag.ch

Kontaktadresse Kanton für Landwirte:

Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau, Direktzahlungen & Beiträge

Louis Schneider, Tellstrasse 67, 5001 Aarau

Telefon 062 835 28 00, Telefon direkt 062 835 27 50, Fax 062 835 28 10, louis.schneider@ag.ch

Beschreibung:

Verschiedene Wiesentypen gemäss Labiola. (DZV Code 0611).

Blühfreudige Magerwiesen sind eine Bereicherung für das Landschaftsbild, aktivieren unsere Sinne, ergeben als Produkt für die Landwirtschaft strukturreiches Futter ab einer extensiven Wiese und leisten einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität. Dadurch ergeben sich vielfältige Synergien – ganz im Sinne der multifunktionalen Landwirtschaft.

Massnahme 1a: Bestehende extensiv genutzte Wiesen Q2

Massnahme 1b: Neuansaat Q2-Mischung

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziel 7

Anforderungen:

- 1a Qualitätsanforderungen: BFF Q2 (Indikatorpflanzen und weitere Anforderungen gem. Labiola).
- 1b Anforderungen Neuansaat: BFF Q1 (Q2 ist anzustreben).

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Primär angrenzend an Wander-, Rad-, Feld- oder Bewirtschaftungswegen.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: 1a/1b: Fr. 10.–
- Kumulierung mit BFF möglich: BFF Q1 Fr. 15.–, BFF Q2 Fr. 15.–, V Fr. 10.–
- Kostenbeteiligung Saatgut gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.



Beschreibung:

Weidende Tiere beleben die Landschaftswahrnehmung und ermöglichen vielfältige Kontaktmöglichkeiten für Erholungssuchende – auch ohne direkten Tierkontakt.

Massnahme 3a: Extensiv genutzte Weiden mit BFF Q2 (DZV Code 0617)

Massnahme 3b: Extensiv genutzte Weiden mit BFF Q1 (DZV Code 0617)

Massnahme 4: Strukturreiche Weiden, nicht BFF (DZV Code 0616)

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziel 8.

Anforderungen:

- mind. 20 Aren; keine invasiven Neophyten (gem. „schwarze Liste“), keine Verbuschungen mit „Armenischer Brombeere“.
- Ausgenommen kleinstrukturierte Koppelweiden (in der Pferdehaltung) und Geflügelweiden.
- Es werden keine Anforderungen an die geweideten Tierarten gestellt.
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
 - Grundsätzlich Weidenutzung. Die Fläche muss mindestens einmal jährlich beweidet werden.
- Spezifische Anforderungen für BFF Q 1:
 - Selbstdeklaration im Agriportal, erfüllen Mindestanforderungen bezüglich Pflanzenbestand.
 - Keine Säuberungsschnitte auf der ganzen Fläche. Säuberungsschnitte auf Teilflächen sind im Bewirtschaftungsvertrag festzulegen. Es darf keine Zufütterung auf der Weide stattfinden.
 - Vernetzungs-Strukturen:
Mindestanteil Strukturen und Kleinstrukturen (S3): Einzelbüsche, Gebüschgruppen, Hochstamm-Feldobstbäume, standortgerechte Einzelbäume und Kleinstrukturen machen mind. 5% und max. 20% der Fläche aus. Das Pflanzgut für neue Gebüschgruppen wird vom Projekt zur Verfügung gestellt. Bei den Sträuchern ist das vorgegebene Pflanzsortiment zu verwenden.
- Spezifische Anforderungen für BFF Q 2:
Die Weiden
 - erfüllen auf der ganzen Fläche Mindestanforderungen bezüglich Pflanzenbestand oder
 - erfüllen auf mind. 20% der Fläche Mindestanforderungen bezüglich Pflanzenbestand und weisen folgenden Mindestanteil Strukturen und Kleinstrukturen auf: Einzelbüsche, Gebüschgruppen, Hochstamm-Feldobstbäume, standortgerechte Einzelbäume und Kleinstrukturen machen mind. 5% und max. 20% der Fläche aus. Das Pflanzgut für neue Gebüschgruppen wird vom Projekt zur Verfügung gestellt. Bei den Sträuchern ist das vorgegebene Pflanzsortiment zu verwenden.
- Spezifische Anforderungen für strukturreiche Weiden:
 - Strukturanteil 5-10% der Weidefläche.
 - Kleinstrukturen gemäss Liste. 1 Kleinstruktur = 1 Are.
 - als Strukturen sind zusätzlich auch Hochstamm-Feldobstbäume, standortgerechte Einzelbäume und Hecken anrechenbar (einzeln zu deklarieren). 1 Baum wird hier mit 0.5 a berechnet. 5% Strukturen entsprechen z. B. 10 Bäumen pro ha.
 - Strukturen gehören nicht zur LN und gelten nicht als Weidefläche. Hochstamm-Feldobstbäume und einheimische Laubbäume gehören hingegen zur LN und müssen nicht von der Weidefläche abgezogen werden.
 - Flächen mind. 1 mal jährlich beweidet mit maximal einem Konservierungsschnitt.



Weiden mit Einzelbäumen bieten den Tieren Schatten und beleben das Landschaftsbild. Mit Hecken können natürliche Raumbegrenzungen erzielt werden.

Wichtige Erlebniselemente und Lebensräume sind z. B. auch feuchte Stellen um Tränken, Tümpel, offene Gräben und Senken zur Sammlung von Hangwasser.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Anordnung entlang von Wegen und Strassen (nicht entlang von Autobahnen). Ein visueller Kontakt zwischen Mensch und Tier muss gegeben sein.
- Je extensiver eine Weide bewirtschaftet wird, desto höher wird der Landschaftswert.

Liste Kleinstrukturen (S3, gem. Labiola):

- Asthaufen
- Feucht- und Nassstellen
- Gebüschgruppen
- Kopfweiden
- Gräben
- Holzbeige
- Natursteinmauern
- Nisthilfen für Wildbienen
- Offener Boden
- Steinhaufen
- Streuhaufen
- Tümpel / Teich
- Totholzbäume

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: für beide Typen Fr. 4.–
 - Beteiligung Pflanzgutkosten gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
 - Kumulierbar mit Hochstamm-Feldobstbäumen, standortgerechte Einzelbäumen, Hecken.
 - Massnahme 4: Kleinstrukturen und Hecken gelten nicht als Weidefläche und müssen von dieser abgezogen werden (vgl. „Anforderungen“).
- Bei Massnahme 3 müssen die Hecken von der LN nicht abgezogen werden. Hecken und grössere Strukturen müssen bei der Massnahme 4 separat deklariert werden.
- Massnahme 3a und 3b: Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 4.50, BFF Q2 Fr. 7.–, V Fr. 5.–

Beschreibung:

Ackerschonstreifen sind im Unterschied zu Buntbrachen Randstreifen in einer Ackerkultur und werden zusammen mit der angebauten Kultur abgeerntet. Sie sind ein typischer Lebensraum für Ackerbegleitpflanzen, wie Kornraden, Kornblumen und Mohn. Es sind lineare Landschaftselemente, die die Landschaft farblich und strukturierend beleben. (DZV Code: 0555 Ackerschonstreifen).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziel 11

Anforderungen:

- Müssen für Erholungssuchende von einem Weg aus gut einsehbar sein.
- keine invasiven Neophyten (gem. „schwarze Liste“).
- Qualitätsanforderungen: BFF Q1.
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
 - Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen auf der gesamten Längsseite der Ackerkulturen angelegt sind und mit Getreide, Raps, Sonnenblumen oder Körnerleguminosen angesät werden.
 - Es dürfen keine stickstoffhaltigen Dünger ausgebracht werden.
 - Die breitflächige mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist verboten.
 - Der Kanton kann in begründeten Fällen eine flächige mechanische Unkrautbekämpfung bewilligen. Dabei erlischt die Beitragsberechtigung für das entsprechende Jahr.
 - Ackerschonstreifen müssen auf der gleichen Fläche in mindestens zwei aufeinander folgenden Hauptkulturen angelegt werden.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Viele Ackerbegleitpflanzen sind lichtliebende, einjährige Pflanzen. Sie können sich gegen andere Pflanzenarten nur behaupten, wenn der Boden regelmässig bearbeitet wird.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: Fr. 8.–
- Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 23.–, BFF Q2 Fr. 0.–, V Fr. 10.–
- Nicht kombinierbar mit Massnahme „Einsaat Ackerbegleitflora“ (Nr. 9).
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.



Pflanzen der Ackerschonstreifen.

Beschreibung:

Säume und Brachen tragen wirksam zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung im Ackerbau bei. Die Blütezeit beginnt im Mai und erstreckt sich bis in den Frühherbst.

6a: Saum auf Ackerland (DZV Code 0559).

6b: Buntbrachen (DZV Code 0556).

6c: Rotationsbrachen (DZV Code 0557).

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziel 11

Anforderungen:

- Müssen für Erholungssuchende von einem Weg aus gut einsehbar sein.
- keine invasiven Neophyten (gem. „schwarze Liste“).
- Qualitätsanforderungen: BFF Q1.
- Saatgutmischung vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.

Beiträge:

- 6a: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 10.–. Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 33.–, BFF Q2 Fr. 0.–, V Fr. 10.–
- 6b: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 10.–. Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 38.–, BFF Q2 Fr. 0.–, V Fr. 10.–
- 6c: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 10.–. Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 33.–, BFF Q2 Fr. 0.–, V Fr. 10.–
- Kostenbeteiligung Saatgut gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- Nicht kombinierbar mit Massnahme „Einsaat Ackerbegleitflora“ (Nr. 9).
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.



Beschreibung:

Hauptkulturen im Ackerbau mit Farbwirkung und z.T. kulturhistorischer Bedeutung.

Die Landwirte bereichern die offene Landschaft durch den Anbau farbiger und spezieller, teilweise seltener Ackerkulturen. Die flächig wirkenden Muster sind oft von weitem wahrnehmbar.

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziel 11

Anforderungen:

- Mind. 2 Kulturen pro Betrieb aus Liste.
- Spezialkulturen: mind. 20 Are pro Kultur.
- andere Kulturen: mind. 50 Are pro Kultur.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- kombinierbar mit Massnahme „Vielfältige Fruchtfolge“.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Kultur: Fr. 300.–
- max. 5 Kulturen mit LQ-Beiträgen anrechenbar bzw. max. Fr. 1'500.– pro Betrieb.
- Initialkosten: keine. Kumulierung mit BFF: keine.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.

Liste: Farbige und spezielle Hauptkulturen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Sonnenblumen- Raps- Kartoffeln- Hülsenfrüchte, gilt als eine Hauptkultur (Soja, Lupinen, Ackerbohnen, Eiweisserbsen, etc.)- Eine „Gemüsefamilie“ gilt als eine Hauptkultur- Hopfen- Emmer- Einkorn- Dinkel | <ul style="list-style-type: none">- Öllein- Leindotter (zur Ölgewinnung)- Saflor- Buchweizen- Linsen- Hirsen- Samenproduktion (z. B. Wiesenblumensaatgut, Heil- und Gewürzkräuter)- Kürbis- Blühstreifen (DZV Code 0572) |
|--|--|



Beschreibung:

Fruchtfolge mit blühenden Zwischen- und Gründüngungskulturen, die nach der Ernte bis zum Ackerumbruch den Boden bedecken und somit zur Textur- und Farbenvielfalt in der Landschaft beitragen.

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziel 11

Anforderungen:

- Mind. 1 Kultur aus Liste.
- Mind. 50 Are.
- Kulturen gelangen zur Blüte.
- Zwischenfrüchte müssen rechtzeitig ausgesät werden, damit sie noch zum blühen kommen (Aussaat spätestens 1. September), bei Mischungen zählt die Art mit dem Hauptanteil.
- Eine Saatmischung zählt als eine Kultur.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Kultur: Fr. 200.–
- max. 5 Kulturen mit LQ-Beiträgen anrechenbar bzw. max. Fr. 1'000.– pro Betrieb.
- Initialkosten: keine.
- Kumulierung mit BFF: keine.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.

Liste: Farbige Zwischenfrüchte

- Phacelia
- Buchweizen
- Senf
- Rettich
- Rübsen (Kohlarten)
- Guizotia (gelb blühender Korbblütler)
- Sonnenblume
- div. Kleearten (Alexandrin, Perser, Inkarnat, Landsberger Gemenge)



Phacelia als Gründüngung erhöht die Farbenvielfalt während mehrerer Wochen und danach die Textur in der offenen Landschaft bis zum Ackerumbruch im Frühjahr.

Beschreibung:

Mohn, Kornblumen, Kornrade und weitere farbenprächtige Beikräuter gehörten noch vor einigen Jahrzehnten zum alltäglichen Bild in Ackerbaulandschaften. Sie machen Ackerkulturen für das menschliche Auge deutlich attraktiver, ohne den Ertrag zu beeinträchtigen.

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziel 11

Anforderungen:

- Saatgutmischung vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“, „Ackerbegleitflora“.
- Nur in Kombination mit Extensio-Produktion.
- Einsaat in Getreide, Raps, Eiweisserbsen oder Ackerbohnen möglich.
- Die angemeldete Fläche „wandert“ mit der Fruchtfolge mit und muss mindestens immer der deklarierten Flächengrösse entsprechen.
- Nur an Standorten mit geringem Problemunkrautdruck. Kein Herbizideinsatz.
- Striegeleinsatz nur vor der Einsaat der Ackerbegleitflora erlaubt.
- Aussaatzeitpunkt: Ab Saatzeitpunkt Hauptkultur bis spätestens Ende März bei Winter- und Sommergetreide. Bei Eiweisserbsen und Ackerbohnen erfolgt die Einsaat mit der Aussaat der Hauptkultur.
- Die Anforderungen auf dem Merkblatt Ackerbegleitflora sind einzuhalten.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Jährlich andere Kulturen sind möglich.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.

Autochthone Ackerbegleitflora

Nr. 9b

Beschreibung:

Diese Ackerflächen besitzen von den natürlichen Gegebenheiten her bereits eine grosse Vielfalt an gefährdeter Schweizer Ackerbegleitflora. Die meisten dieser Flächen sind im sogenannten „Ressourcenprojekt zur Erhaltung und Förderung gefährdeter Schweizer Ackerbegleitflora“ enthalten.

Anforderungen:

- Die Anforderungen auf dem Merkblatt Ackerbegleitflora sind einzuhalten.
- Flächen, die ein hohes Potenzial autochthoner Ackerbegleitflora aufweisen, können nach einer Attestbeurteilung neu angemeldet werden. Kontaktperson Agrofutura: 056 500 10 72
- Flächen aus dem Ressourcenprojekt „Ackerbegleitflora“ können weitergeführt werden. BewirtschafterInnen, welche nach Beendigung des Ressourcenprojekts im Jahr 2018 die Flächen ins LQ-Projekt aufnehmen wollen, schicken die Pläne und Verträge mit einer entsprechenden Notiz LWAG ein. Die Verpflichtung wird anschliessend bis Ende der Vertragsdauer des Landschaftsqualitätsvertrags erweitert.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.

Beiträge 9a und b:

- Für jede Kultur mit erfüllten Anforderungen wird ein Beitrag pro Are ausgerichtet.
- LQ-Beitrag pro Are: Fr. 25.–. Keine Kumulierung mit dem Ressourcenprojekt und BFF.
- 9a und b: Nicht kombinierbar mit Massnahme 5 „Ackerschonstreifen“.
- 9a: Beteiligung Saatgutkosten gem. „Saat- und Pflanzgutbestellung“, „Ackerbegleitflora“.
- 9b: keine Neuansaat notwendig, da autochthon.



Beschreibung:

Traditionell gibt es eine grosse Vielfalt von Ackerkulturen in der Region. Diese bereichern und prägen das Landschaftsbild. Vielfältige Fruchtfolgen geben der Landschaft eine abwechslungsreiche Textur, welche oft schon von weitem sichtbar ist.

Je mehr Kulturen ein Betrieb anbaut, desto grösser ist sein Aufwand und die landschaftliche Wirkung.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziel 11

Anforderungen:

- Mind. 5 verschiedene Ackerkulturen (eine „Gemüsefamilie“ gilt als eine Kultur; eine Kunstwiese zählt maximal als eine Kultur.).
- Mind. 50 Are pro Kultur.
- Gemüsefamilien und Spezialkulturen mind. 20a.
- Korn (Dinkel) und Weizen können in LQ-Projekten als je eine Kultur angerechnet werden.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- In Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Kombinierbar mit Massnahme „Farbige Hauptkulturen“.

Beiträge:

- Beitrag ab der 5. Kultur: pro Kultur Fr. 300.- (4 Kulturen in der Fruchtfolge werden meist aufgrund der ÖLN-Anforderungen schon erfüllt).
- Max. 5 Kulturen mit LQ-Beiträgen anrechenbar bzw. max. Fr. 1'500.- pro Betrieb, d.h. 5. bis 9. Kultur.
- Initialkosten: keine.
- Kumulierung mit BFF: keine.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.



Beschreibung:

Durch eine an den jeweiligen Rebberg angepasste Vielfalt an Rebbergflora, Strukturen und farbig blühenden Pflanzen kann ein wertvoller Beitrag zum Landschaftserlebnis beigetragen werden. Zudem ist das Winzerhandwerk eine kulturhistorisch bedeutsame Bewirtschaftungsweise mit regionaltypischen Bewirtschaftungsformen.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziel 9

Anforderungen artenreiche Rebflächen 11a (DZV Code 0717):

- Qualitätsanforderungen: BFF Q2
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
 - Der Schnitt muss alternierend in jeder zweiten Fahrgasse erfolgen. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche muss mindestens sechs Wochen betragen; ein Schnitt der gesamten Fläche kurz vor der Weinernte ist erlaubt.
 - Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel gem. Vorgaben DZV.
 - Der Anteil an Fettwiesengräsern und Löwenzahn beträgt nicht mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.
 - Der Anteil invasiver Neophyten beträgt nicht mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.
 - Teilflächen können ausgeschlossen werden.
 - Vernetzungsmassnahmen vgl. Labiola.
- Zusätzliche Anforderungen für Q 2:
 - Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen (vgl. Labiola).

Anforderungen strukturreiche Rebflächen 11b (DZV Code 0701):

- Mind. 1 Kleinstruktur oder regionale Besonderheit pro 25 Aren, bei kleineren Parzellen mind. 1 Kleinstruktur

Regionale Besonderheiten in Rebflächen:

- Zwiebelgeophyten (z.B. Traubenhyazinthe): Förderung von vorhandenen Zwiebelpflanzen sowie Wiederansiedlung nur von Wildformen (Vermittlung durch LWAG oder Jurapark Aargau, Beratung von Vorteil).
- Weinbergpfirsiche, Rosenstöcke (auch Wildrosen), Kopfweiden.
- Weitere Regionaltypische Elemente.
- Für Sommer-Farbwirkung Gewürzkräuter mit Bezug zum Rebbau.(z.B. Anis, Minze, Zimt, Fenchel, Veilchen, Wermut, Dill)
- Weitere gemäss Merkblatt „Artenreiche Jurapark-Rebflächen“ (z. B. Zwiebelgeophyten).
- Alternierender Schnitt der Fahrgassen; zeitlicher Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche mindestens sechs Wochen; Schnitt der gesamten Fläche kurz vor der Weinernte erlaubt.

Liste Kleinstrukturen:

- Asthaufen, Totholzbäume, Gebüschgruppen, Kopfweiden
- Steinhaufen, Trockenmauern, Natursteinmauern
- Feucht- und Nassstellen, Tümpel / Teich, Gräben
- Nisthilfen für Wildbienen

Anforderungen artenreiche Rebflächen 11ab (DZV Code 0717):

- Qualitätsanforderungen: BFF Q2 und Anforderungen „strukturreiche Rebflächen“ müssen gleichzeitig erfüllt sein.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.



1



2



3



4

Bild 1: Rebbergtulpen.

Bild 2: Rebmauern, Kopfweiden u.a. tragen zur Strukturvielfalt bei. Kleingewässer (Dachwassersammlung bei Rebhäuschen, Sammelbecken für Strassenwasser, Hangdruckgraben, Tümpel, etc.) sind interessante Beobachtungsorte für Erholungssuchende und wichtige Kleinstlebensräume, z. B. für Geburtshelferkröten.

Bild 3: Traubenhyazinthe mit Tagpfauenauge.

Bild 4: Rebberg mit Informationen zum alten Winzerhandwerk als Erholungsangebot und mit Struktur- aufwertungen (Villigen).

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: 11a: Fr. 5.–, 11b: Fr. 5.–
- 11a: Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 0.–, BFF Q2 Fr.11.–, V Fr. 10.–
- 11b: Kumulierung mit BFF: keine.
- 11ab: Fr. 10.– (Kumulierung von 11a und 11b)

Beschreibung:

Hecken in ihrer vielfältigen, linearen Ausprägungen als Baum- und Niederhecken oder gewässerbegleitende Ufergehölze prägen und gliedern die Landschaft in allen Jahreszeiten (vgl. Hinweise zur Umsetzung).

12a: Hecke mit Pufferstreifen, Wiesenstreifen erforderlich (DZV Code 0857).

12b: Hecken mit Krautsaum, BFF Q1 (DZV Code 0852).

12c: Hecken mit Krautsaum, BFF Q2 (DZV Code 0852).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziele 1, 6, 12, 13

Anforderungen 12a:

- Hecke mit einheimischen, standorttypischen Gehölzen und Pufferstreifen (0857).

Anforderungen 12b:

- Qualitätsanforderungen: BFF Q1 (0852).
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
 - Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen beidseitig einen Grün- oder Streueflächenstreifen zwischen 3 m und 6 m Breite aufweisen. Ein beidseitiger Streifen wird nicht vorausgesetzt, wenn eine Seite nicht auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt oder wenn die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt (gilt nicht bei Neupflanzungen).
 - Der Grün- oder Streueflächenstreifen muss mindestens alle drei Jahre gemäht werden. Grenzt er an Weiden, so darf er beweidet werden. Für den ersten Schnitt bzw. eine Beweidung sowie für Herbstweide gelten die Termine wie bei „extensiv genutzten Wiesen“. Zur Vereinheitlichung der Schnittzeitpunkte mit direkt angrenzenden Vertragsflächen (Wiesen und Streueflächen) kann für die erste Nutzung des Grün- oder Streueflächenstreifens ein abweichender Schnitttermin vereinbart werden.
 - Das Gehölz muss mindestens alle acht Jahre sachgerecht gepflegt werden. Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen.

Anforderungen 12c:

- Qualitätsanforderungen: BFF Q2 (0852).
- Grundanforderungen DZV und zusätzliche Anforderungen für Q 2 (Auszug):
 - Die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz darf nur einheimische Strauch- und Baumarten aufweisen.
 - Die Breite der Hecke, des Feld- oder Ufergehölzes muss exklusive Grün- oder Streueflächenstreifen mindestens 2 m betragen.
 - Die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz muss durchschnittlich mindestens fünf verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter aufweisen. Mindestens 20 % der Strauchschicht muss aus dornentragenden Sträuchern bestehen oder die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz muss mindestens einen landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter aufweisen. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 1,70 m betragen.
 - Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal geschnitten werden. Die zweite Hälfte darf frühestens sechs Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden. Die Staffelung der Schnittnutzung und das Schnittintervall muss bei jedem Schnitt eingehalten werden. Für die erste Hälfte heisst das, sie wird frühestens 12 Wochen nach dem 1. Schnitt zum zweiten Mal genutzt.
 - Ausnahmeregelung: Bei Hecken mit angrenzender Vertragswiese, kann bei der Bewirtschaftung des Grün- oder Streueflächenstreifens auf eine zeitliche Staffelung verzichtet werden, wenn stattdessen auf der angrenzenden Vertragswiese eine zusätzliche Vernetzungsmassnahme umgesetzt wird (in der Regel „Rückzugsstreifen“).

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Landschaftliche Einbettung von Siedlungsrändern, Bauernhöfen, Bauten, Infrastrukturen.
- Strukturierung der offenen Flur.
- Baumkapellen.
- lineare Anordnung entlang von Wegen, aber nicht bei Aussichtslogen/-punkten
- Hecken mit Kleintümpeln aufwerten als Kleinstrukturen zur Steigerung der Erlebnisqualität für Erholungssuchende und Erhöhung der Lebensraumstruktur.

Beiträge:

- 12a: LQ-Beitrag pro Are (inkl. Pufferstreifen): Fr. 20.–
- 12b: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 5.–
- 12c: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 15.–
- Beteiligung Pflanzgutkosten (Rechnungsbeleg mit Sortimentsliste einreichen. Bei Bewirtschaftungsvertrag Biodiversität wird Pflanzgut durch Projekt organisiert und Rechnung direkt bezahlt.), Vorgabe: Heckensortiment gem. Merkblatt (mit Arten- und Strukturanforderungen gem. BFF Q2).
- Eigenleistung Landwirt bei Neupflanzungen: Pflanzung, Weideschutz.
- 12a: Kumulierung mit BFF: keine.
- 12b und c: Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 30.–, BFF Q2 Fr. 20.–, V Fr. 10.–
- Pflege des Ufergehölzes nur mit Zustimmung des Gewässereigentümers (in der Regel Kanton BVU/ALG).
- Ist das Ufergehölz nicht Teil der Betriebsfläche, können keine LQ-Beiträge ausbezahlt werden.



Bild 1: Hecken als lineares Landschaftselement, idealerweise mit Krautsaum, wirken in einer Landschaft gliedernd und verbindend.



Bild 2: Kleingehölze mit Kleinstrukturen, insbesondere Kleingewässer, brauchen wenig Platz und eignen sich gut zur Gestaltung attraktiver Fuss- und Wanderwege.



Bild 3: Auch nur einzelne Heckenelemente entlang eines Weges bereichern das Landschaftserlebnis und bilden wichtige Orientierungspunkte.



Bild 4: Bestehende Gehölzgruppe/Hecke entlang eines historischen Verkehrsweges. Sie markieren einen der nur noch wenig anzutreffenden Hohlwege in der offenen Flur.



Bild 6: Gehölze entlang von Wegen bieten zahlreiche Beobachtungs- und Entdeckungsmöglichkeiten. Eine weitere Form von Landschaftsqualität.

Bild 6: Hecken und extensive, strukturreiche Weiden lassen sich gut kombinieren.



13a: Hochstamm-Feldobstbäume**Beschreibung:**

Hochstamm-Feldobstbäume als Einzelbäume, Obstgärten, Streuobstwiesen, Baumreihen, Alleen. Sie sind gemäss einer breitabgestützten Umfrage (Agroscope 2009) bezüglich ästhetischem Wert das beliebteste Landschaftselement. In allen Jahreszeiten bereichern die Bäume die Wahrnehmung entweder durch ihre Blütenpracht, Blattverfärbungen, Obstfrüchte oder Baumstrukturen. (DZV Code: Hochstamm-Feldobstbäume 0921, Nussbäume 0922, Kastanien in gepflegten Selven 0923).

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziele 2, 6, 12, 13, 14, 15

Anforderungen:

- Qualitätsanforderungen: mindestens BFF Q1 (vgl. DZV, Labiola).
 - Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Kastanienbäume in gepflegten Selven.
 - mind. 20 Bäume pro Betrieb.
 - pro ha max. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, max. 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume.
 - Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mind. 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mind. 1,6 m betragen. Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mind. drei verholzte Seitentriebe auf.

Zusatzanforderungen für BFF Q2 (vgl. DZV, Labiola):

- Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen darf maximal 30 m betragen.
 - Mind. 1/3 der Bäume muss einen Kronendurchmesser von mehr als 3 m aufweisen.
 - Der Hochstamm-Obstgarten muss in einer Distanz von max. 50 m mit einer weiteren BFF örtlich kombiniert sein (bis 200 B.: 0,5 a/B., ab 201. Baum 0.25 a/B.).
 - Die Mindestfläche des Obstgartens muss 20 Aren betragen und dieser muss mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten.
 - Für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen vorhanden sein (vgl. Labiola).
 - Ein Mindestabstand von 10 m ab dem Stamm zum Waldrand, Gewässer und zur Hecke ist einzuhalten.
 - Anzahl Bäume bleibt während Vertragsdauer konstant.
Abgehende Bäume müssen im folgenden Herbst/Winter ersetzt werden.
 - Stammschutz, fachgerechte Bindung, Mäuse- und Weideschutz muss gewährleistet sein.
 - Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.
 - Neupflanzungen sind bei Bedarf zu bewässern.
- Bei Kernobst-Neupflanzungen dürfen bezüglich Feuerbrandanfälligkeit keine "Hoch anfällige Sorten" verwendet werden (vgl. Agroscope-Merkblatt zur Feuerbrandanfälligkeit von Kernobstsorten: <http://www.agroscope.admin.ch/publikationen/einzelpublikation/index.html?lang=de&aid=587&pid=9171>).

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Hochstamm-Obstgärten wurden früher jeweils rund ums Dorf angelegt.
Landschaftliche Einbettung von Siedlungsrandern, Bauernhöfe, Bauten, Infrastrukturen durch Hochstammbäume. Neue Hochstamm-Obstgärten sollen bevorzugt am Siedlungsrand und entlang von Wegen und Strassen (nicht entlang von Autobahnen) angelegt werden.
- Galerie-Waldrand: Baumreihe vorgelagert auf der LN oder entlang des Waldrandweges.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Baum: Fr. 10.–, Initialkosten: pauschal Fr. 75.– pro Baum
- Beteiligung Pflanzgutkosten gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- Eigenleistung Landwirt bei Neupflanzungen: Pflanzung, Weide- und Mäuseschutz
- Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 15.–, BFF Q2 Fr. 30.–, V Fr. 5.–
Nussbäume BFF Q1 Fr. 15.–, BFF Q2 Fr. 15.–, V Fr. 5.–

13 b: Zusatz für Markante Hochstamm-Feldobstbäume ausserhalb von Obstgärten (Q2)

Mit dieser Massnahme kann ein Zusatzbeitrag (kumulativ) zu den unter 13a angemeldeten Bäumen geltend gemacht werden, wenn diese folgende Anforderungen erfüllen:

Anforderungen:

- Markante und landschaftlich besonders wertvolle Hochstamm-Feldobstbäume mit folgenden Kriterien:
 - Betonung markanter Punkte in der Landschaft: z.B. Weggabelung, Aussichtsort, Kuppe, Krete, neben Sitzbank.
 - Stammdurchmesser mind. 30 cm (94 cm Umfang), Messung 1,5 Meter ab Boden.
- Nur einzelstehende Bäume ausserhalb von Obstgärten.
- Qualitätsanforderungen: BFF Q1 (vgl. DZV, Labiola).

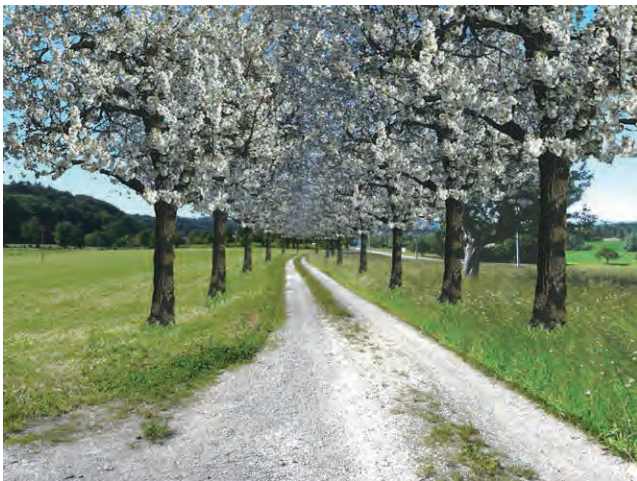
Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Baum: Zusatzbeitrag Fr. 20.– (als Ergänzung zu 13a)
- Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 15.–, V Fr. 5.–



1

2



3



4

Bild 1: Primäres Ziel: Erhaltung bestehender Hochstamm-Feldobstbäume und gestalterische Einbettung eines Bauernhofes durch Ergänzungspflanzungen.

Bild 2 bis 3: Gestaltung eines Wanderweges mit Hochstamm-Feldobstbäumen: Unterschiedliche und vielfältige Wirkungen in den verschiedenen Jahreszeiten.

Bild 4: Markanter Hochstamm-Feldobstbaum zur Akzentuierung der Landschaft.

Beschreibung:

Standortgerechte, einheimische Einzelbäume, Baumhaine, markante Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, exkl. Hochstamm-Feldobstbäume beleben das Landschaftsbild auf vielfältige Weise.

Wirkungsweisen: vgl. Beschreibungen der Bildlegenden.

(DZV Code: Einzelbäume und Alleen 0924, markante Einzelbäume 0925)

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziele 2, 3, 6, 12, 13, 14, 15

Anforderungen 14a: Einheimische Einzelbäume, Baumreihen, Alleen (DZV Code 0924)

- Einheimische Laubbäume (z.B. Linden, Eichen, Ahorne), exkl. Hochstamm-Feldobstbäume.
- Abgehende Bäume ersetzen.
- Fläche darf nicht als Wald gelten (*).
- Grundanforderungen DZV:
 - Der Abstand zwischen zwei zu Beiträgen berechtigenden Bäumen beträgt mindestens 10 m.
 - Unter den Bäumen darf in einem Radius von mindestens 3 m kein Dünger ausgebracht werden.
- Vernetzungsmassnahme (Labiola Lagekriterien L5): Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen sind so platziert, dass sie eine Verbindungsfunktion zwischen anderen baumbestandenen Flächen (Wald, Obstgärten) und anderen Baumbeständen (Allen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen) erfüllen.

Anforderungen 14b: markante Einzelbäume (DZV Code 0925)

Alle einheimischen Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, die zusätzlich zu 14a mind. 1 Kriterium erfüllen aus:

- Stammdurchmesser mind. 40 cm.
- Markante, geschützte Bäume mit Eintrag im Kulturlandplan.

Einzelbäume, die die beiden oben genannten Kriterien nicht erfüllen, können bei Massnahme 14a angemeldet werden.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Landschaftliche Einbettung von Siedlungsrändern, Bauernhöfe, Bauten, Infrastrukturen durch Hochstammbäume.
- Galerie-Waldrand: Baumreihe vorgelagert auf der LN oder entlang des Waldrandweges.
- Baumkapellen.
- Lineare Anordnung entlang von Wegen, insbesondere Wanderwegen, Velowegen, Hofzufahrten und Dorfeinfahrten.
- Empfehlung für neue Baumreihen, Alleen:
 - Mind. 5 Bäume zusammenhängend.
 - Baumdistanzen: mind. 10m, max. 20m (für Kumulation mit BFF Vernetzung: mind. 10m).
 - Entlang von Strassen, Wegen od. markanten Geländelinien.
- Betonung markanter Stellen: Weggabelung, Aussichtsorte, Kuppen, Kreten, Sitzbänke.

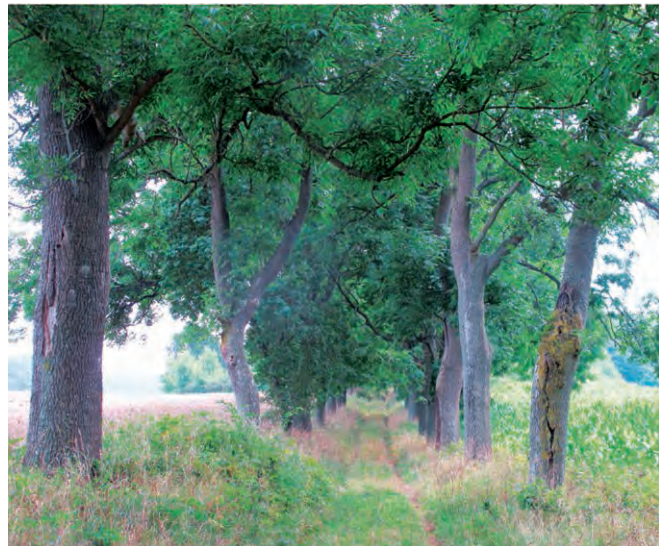
Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Baum: 14a) Fr. 50.– 14b) Fr. 60.–
- Beteiligung Pflanzgutkosten (Rechnungsbeleg mit Sortenliste): pauschal Fr. 150.- pro Baum (Kronenansatz mind. 1.80m, Baumhöhe mind. 3m)
- für Neupflanzungen nur einheimische Laubbäume, Baumhaine (flächig): max. 30 Bäume/ha
- Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 0.–, BFF Q2 Fr. 0.–, V Fr. 5.–

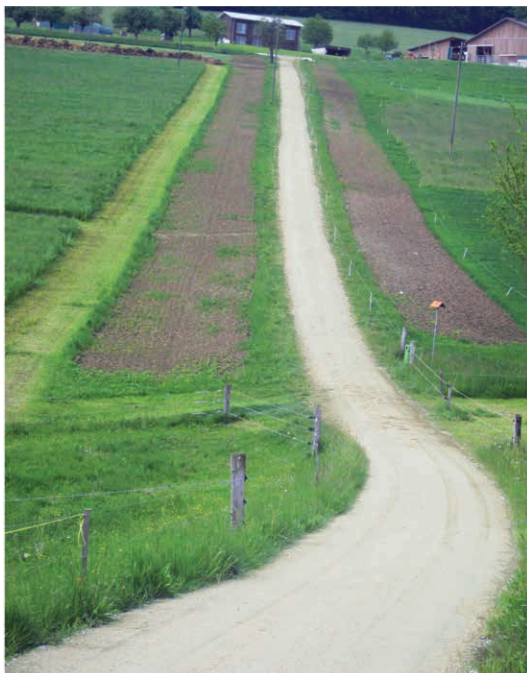
*) Nur wenn die Fläche kleiner als 800m², schmaler als 12m und die Bestockung jünger als 20 Jahre ist, sind die Gehölze LQ-beitragsberechtigt. Andernfalls gilt der Hain als Wald (LBV Art. 23). Die drei Anforderungen (>800m², breiter als 12m, Bestockung älter als 20 Jahre) müssen kumulativ erfüllt sein, damit der Hain als Wald gilt.



1



2



3



4



5



6

- 1) Bestehende Nussbaum-Allee zur Akzentuierung einer Hofzufahrt.
- 2) Alte Eschen-Allee entlang eines historischen Verkehrsweges.
- 3/4) Neugestaltete Hofzufahrt mit Traubeneichen.
- 5/6) Aufwertung eines Wanderweges mit Schattenspendenden Feldahorn-Bäumen.



7



8



9



10



11



12

- 7-10) Gestaltungsmöglichkeiten eines Veloweges mit unterschiedlicher Baumdichte, Foto 7 Ausgangssituation.
 11) Sitzplatz mit hoher Aufenthaltsqualität in Form einer "Baumkapelle".
 12) Baumdenkmal: Linner Linde.



13



14



15



16



17



18

- 13) Einzelbäume markieren Geländekuppen und fördern die Identität mit der Landschaft.
- 14) Markanter Einzelbaum, kombiniert mit einem Rastplatz und vorausschauender Neupflanzung.
- 15) Bestehendes Baumquadrat zur Akzentuierung des Rastplatzes und ehemaligen „Richtplatzes“.
- 16) Baumhaine strukturieren die Landschaft und bieten oft Schatten für die Weidetiere.
- 17) Schön eingebetteter Dorfrand mit einer Streuobstwiese.
- 18) Erlebnisreicher Wanderweg am Waldrand mit vorgelagerter Baumreihe auf der Landwirtschaftsfläche (Galeriewaldrand).



19 & 20



21



22

19/20) Landschaftliche Eingliederung eines Aussiedlerhofes mit Hecken und Hochstammbäumen.
 21/22) Attraktive Gestaltung einer Dorfeinfahrt.



23, 24



25



26

23-26) Gestaltung eines Übergangsbereiches zwischen Industrie- und Landwirtschaftszone.

Beschreibung:

Waldränder sind sogenannte Übergangsbiotope und können daher besonders vielfältig und landschaftlich attraktiv sein. Zudem bieten sich auf der Landwirtschaftsseite entlang von Waldrandwanderwegen ergänzende Gestaltungsmöglichkeiten mit Baumreihen, Streuobstwiesen oder Heckenelementen. Konflikte mit Naturschutzanliegen gilt es zu vermeiden.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziel 5

Anforderungen:

Anforderungen gem. LQ-Richtlinie BLW, 2013:

- Waldränder gehören zum Waldareal. Eine Unterstützung von Leistungen, für die bereits das Waldgesetz Subventionen vorsieht, ist deshalb gemäss LQ-Richtlinie BLW (2013), ausgeschlossen. Im Rahmen von LQ-Projekten ist eine Vereinbarung von Leistungen zur Pflege oder zur Aufwertung von Waldrändern deshalb nur möglich,
 - sofern entsprechende, auf die Projektziele ausgerichtete Massnahmen im regionalen Massnahmenkonzept figurieren,
 - falls Vereinbarungen auf der im Eigentum stehenden oder gepachteten Betriebsfläche abgeschlossen werden (gilt für die Waldränder und angrenzende LN),
 - und wenn die Leistungen vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin erbracht werden.

Waldrandaufwertungen zu Lasten der LN oder eine über die Waldrandpflege hinausgehende Waldbewirtschaftung bleiben von Beiträgen ausgeschlossen. Ist der an die LN angrenzende Wald nicht Betriebsfläche (gemäss Erfahrungen in den Pilotprojekten ist das der Normalfall), ist die Unterstützung der Waldrandpflege nicht zulässig.

- Grundsätzlich gelten die Waldrandregeln der Abt. Wald (exklusiv Tarife, Exposition und Mindestlänge), vgl. Merkblatt Waldrandregeln der Abt. Wald des Kantons Aargau.
 - Mittlere Tiefe des Ersteingriffs: 15 m ab Stockgrenze, Mindestlänge des Waldrands: 20 m.
 - Anforderungen des vom Förster bestätigten Attests sind einzuhalten.
 - Selektive Nachpflege und Bekämpfung von Problempflanzen.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Waldränder sollen nicht nur gestuft sein und ein durchgehendes Gebüschband aufweisen, sondern auch stellenweise aufgelichtet und lichtdurchlässig sein.
- Feuchte Waldränder mit Kleingewässern aufwerten, z. B. offene Sickerwasserführung längs Waldwegen, Gräben, Tümpel.
- Ökologisch wertvolle Waldränder sollten frei von Wegen sein.

Beiträge:

- LQ-Beitrag (einmalig) pro Laufmeter: Fr. 20.– (Ersteingriff und Pflege).
- Der Landwirt schickt eine schriftliche Bestätigung des Revierförsters an LWAG, inkl. Meterangabe.
- Kumulierung mit BFF: keine.
- Wenn die Massnahmen bereits durch die öffentliche Hand (z.B. Forst, Naturschutz) finanziert wird, können keine LQ-Beiträge ausgerichtet werden (keine Doppelsubventionierungen).
- Massnahmen nur in Absprache mit dem zuständigen Revierförster.
- Keine Selbstdeklaration möglich. Attest einreichen.



1



2



3



4

Bild 1: Unattraktiver Waldrand ohne Vielfalt und ohne Stufung.

Bild 2: Waldrand mit geschwungener Linienführung.

Bild 3: Stimmungsvolles Wandererlebnis: Geschwungener Wanderweg entlang eines Waldrandes mit angrenzendem Hochstamm-Obstgarten.

Bild 4: Gestufte Waldränder mit Strukturvielfalt und lichtdurchlässigen Partien bereichern das Landschaftsbild zu jeder Jahreszeit.

Beschreibung (DZV Code 0906):

Trockenmauern sind im Schweizer Mittelland meist zur Stabilisierung von Acker- oder Rebbauterrassen und zur Hangstabilisierung erstellt worden. Indem sie ohne Zement und Mörtel gebaut wurden, sind sie besonders wertvolle Lebensräume für Reptilien und andere Lebewesen. Aus landschaftlicher Sicht dienen sie der linearen Strukturierung und bieten entlang von Wegen zahlreiche Beobachtungsmöglichkeiten.

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziel 10

Anforderungen:

Intakte Trockensteinmauern. Anforderungen gemäss Labiola-Merkblatt Natursteinmauern

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Laufmeter: Fr. 1.– . Kumulierung mit BFF: keine.
- Neuerstellung, Wiederinstandstellung und aufwändigere Restaurierungsarbeiten können auf Antrag durch den Bund als PWI-Projekt (Periodische Wiederinstandstellung von Infrastrukturen) oder durch andere Finanzpartner mitfinanziert werden.

Natürlicher Holzweidezaun

Nr. 17

Beschreibung:

Holzweidezäune wirken natürlich und lassen sich gut ins Landschaftsbild integrieren; ganz im Gegensatz zu Abzäunungen aus Kunststoffmaterialien, Stacheldrähten, Flex-Zaunsystemen oder mit farblich auffallenden Anstrichen. Teilweise gibt es noch Zeugen traditioneller Holzzaunbauweisen.

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziel 8

Anforderungen:

- Traditionelle Weidebegrenzungen oder Zäune aus Holz (naturbelassen oder Imprägnierung ohne Farbanstrich), mit Elektrozaun kombinierbar (auf der Innenseite des Zauns). Kein Stacheldraht.
- Bei Koppeln (vorw. Pferde) kann die Umzäunung angerechnet werden. Die Abtrennungen innerhalb der Weiden können nicht angerechnet werden.
- Mind. 50m Länge. Zwischen den Holzpfählen mind. 1 Querlatte aus Holz.
- Nur auf beitragsberechtigter LN.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- In Kombination mit Weiden. Baurechtliche Bewilligungspflicht beachten.

Beiträge: LQ-Beitrag pro Laufmeter: Fr. 2.– . Kumulierung mit BFF: keine.



Beschreibung:

Mit diesem Massnahmenpaket werden verschiedene Landschaftsleistungen eines Landwirtschaftsbetriebs pauschal abgegolten. Gerade die Kombination dieser vielfältigen Landschaftsleistungen werten die Qualität einer Landschaft auf. Je mehr Landwirte sich daran beteiligen, desto vernetzter und wahrnehmbarer werden diese Leistungen. Denn es sind Leistungen, die von der Bevölkerung wahrgenommen werden und den Erholungswert einer Landschaft aufwerten.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziel 16

Anforderungen:

- mind. 3 Kriterien aus:
 - a) Bauerngarten auf dem Hofareal oder Pflanzplätz/Pünke ausserhalb Hofareal, mind. 40m² gross (Kombination von mind. 2 Komponenten z.B. aus Gartenbeeten verschiedener Gemüsearten, Blumen, Heilpflanzen, Küchenkräuter, Beeren, Strauchgruppe, Wildrosen), keine invasiven Neophyten (gem. „schwarze Liste“) vorhanden, Wildbienenhilfen oder traditionelle Zäune. Beeteinfassungen mit Heckenpflanzen können die Vielfalt des Gartens bereichern.
 - b) Markanter Einzelbaum im Hofareal oder Baumgruppe (z.B. Linde, Eiche, Ahorn, Nussbaum, Hochstammobstbaum), darf nicht schon bei Massnahme 14 Beiträge auslösen.
 - c) Vielfalt an weidenden Tieren (mind. 3 versch. Tierarten, RAUS obligatorisch) mit Sichtbarkeit für Erholungssuchende oder einsehbarer, einladender Stall (Tiere ersichtlich ohne Eintritt in die Ställe / Offenstall mit permanentem Zugang zum Laufhof).
 - d) Hofareal mit Naturbelag (ohne Asphalt, Beton, Zementverbundsteine/-platten), Mindestanteil des befahrbaren Hofareals (nicht bebaute Fläche) 50%.
 - e) Genutztes Bienenhaus auf Betriebsfläche.
 - f) Kulturgüterpflege (z.B. Grenzsteine, Wegkreuze, Wegkapelle, traditionelle Kleingebäude).
 - g) Pflege von Naturwegen mit Naturbelägen (ohne Asphalt, Beton, Zementplatten und dergleichen), idealerweise mit Grünstreifen in Wegmitte mit sogenannten Trittpflanzen, (nur auf Betriebsfläche möglich).
 - h) Unterhalt von wasserführenden Brunnen auf der Betriebsfläche (ausgenommen sind Badewannen und Kunststoffgefässe).
 - i) mind. 5 verschiedene Massnahmentypen pro Betrieb.
 - j) Spalier, Kletterpflanze oder anderes typisches Gehölz wie z. B. Holunder an mind. 1 Seite eines Betriebsgebäudes.
 - k) Mind. ein Kleingewässer auf Betriebsfläche als Erlebnis- und Beobachtungselement (für Erholungssuchende von einem Weg aus gut einsehbar; z. B. Dachwasserspeicher, natürlich gestaltete Brunnenüberläufe, Tümpel).

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Ohne Gebietspriorität.
- Die Massnahme steht allen beteiligten Landwirtschaftsbetrieben offen. Je mehr sich daran beteiligen, desto vernetzter und wahrnehmbarer werden diese landschaftswirksamen Betriebsleistungen.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Betrieb: Fr. 500.–
- Kumulierung mit BFF: keine.



Bild 1: Markante Einzelbäume prägen eine Hofsituation positiv.



Bild 2: Bauerngarten und weitere Einzelmassnahmen gelten als vielfältige Betriebsleistungen für die Landschaftsqualität.



Bild 3: Bienenhaus auf Betriebsfläche.

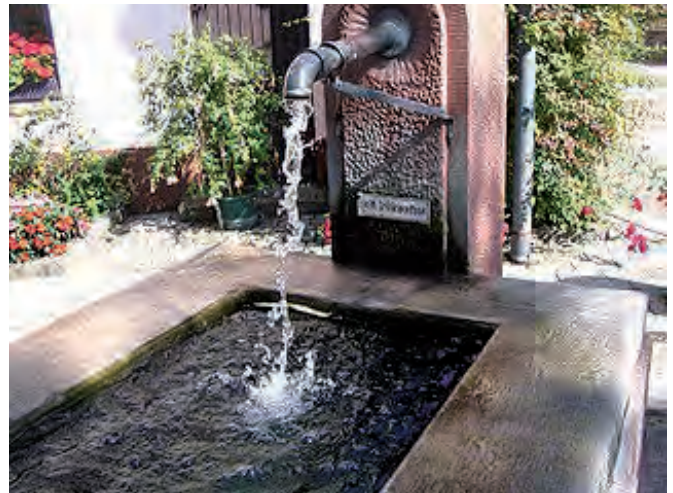


Bild 4: Unterhalt von wasserführenden Brunnen auf der Betriebsfläche.



Bild 3: Pflege von Naturwegen mit Naturbelägen, idealerweise mit Grünstreifen in Wegmitte (nur auf Betriebsfläche möglich).



Bild 6: Kulturgüterpflege (z.B. Grenzsteine, Wegkreuze, Wegkapelle, traditionelle Kleingebäude).

Beschreibung:

Mit dem vorliegenden Massnahmenpaket lassen sich Siedlungsränder, die oft aprubt und ohne Gestaltung in das angrenzende Kulturland übergehen, aufwerten und besser in die Landschaft integrieren. Es soll ein Übergangsbereich entstehen, der zudem für die Bevölkerung zugänglich und nutzbar ist.

„Pflück-mich-Bäume“, „Naschhecken“ oder „Pflück-mich-Blumenwiesen“ sind speziell gekennzeichnete Hochstamm-Feldobstbäume, Wildhecken oder artenreiche Wiesen entlang von Siedlungsrändern, deren Früchte und Blumen von den Erholungssuchenden geerntet und mitgenommen werden dürfen. Nebst der landschaftlichen Wirkung kann so auch das Landschaftserlebnis und die Sensibilisierung der Bevölkerung für die landwirtschaftliche Produktion gesteigert werden.

Die Wildobsthecken können als Naschhecken genutzt bzw. angepflanzt werden. Sie bestehen aus Wildobststräuchern, deren Blüten oder Beeren geerntet und zu Wildobstprodukten (Säfte, Konfitüren, Schnaps usw.) verarbeitet werden können. Als Naschhecke entlang eines Weges bietet die Wildobsthecke eine genüssliche Erholungsattraktivität für Gross und Klein. Auch Schulen können diese Naschhecken in ihren Unterricht einbauen. Zudem sind Wildobststräucher ursprüngliche Kulturpflanzen und Vorfahren unserer Obstbäume. Ein wertvolles Kulturgut, das es zu erhalten gilt.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziele 12, 14

Anforderungen:

- Die Objekte befinden sich entlang eines Siedlungsrandes (Bauzonenlinien). Geltungsbereich: max. 100 m Tiefe.
- Bäume, Hecken, Wiesen müssen gekennzeichnet sein, damit die Erholungssuchenden wissen, dass hier gepflückt werden darf (und in anderen Gebieten nicht!).
- Information für Erholungssuchende muss vorhanden sein, z. B. mobile Hinweistafel während der Erntezeit (Verhaltensregeln, Spielregeln, Erntetipps usw.).
- Zugänglichkeit: Die Objekte müssen von einem Weg aus frei zugänglich sein. Es kann sich auch um einen Wiesenweg handeln, der während der Vegetationszeit (April bis Ende Oktober) regelmässig gemäht wird, damit er von Erholungssuchenden begangen werden kann.
- Bei Naschhecken Anteil einheimischer Wildobstpflanzen gemäss Liste (z.B. Holunder, Kornelkirschen) mind. 50%. Mindestlänge: 20 m
- „Pflück-mich-Blumenwiesen“: Qualitäts-Anforderungen analog BFF Q2 (Labiola-Saatgutmischung erforderlich).
- Bäume müssen in pflückfähigem Alter mit Ertrag sein.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutung:

- Entlang von Siedlungsrändern. Orte mit permanenter Störungen durch Lärm oder Gerüche sind nicht geeignet.
- Idealerweise mit Sitzgelegenheiten kombiniert. Finanzierung Info-Tafel durch Landwirt oder andere Trägerschaften.
- Nicht an unfallgefährdeten Stellen (z. B. steile Böschungen, Hänge, Strassen ohne Trottoire usw.).
- Grenzabstände für Gehölze beachten, vgl. Merkblatt „Grenzabstände“.

Beiträge:

- LQ-Beitrag a) pro „Pflück-mich-Baum“ Fr. 100.– , b) „Naschhecke“: Fr. 20.–/a, c) „Pflück-mich-Blumenwiese“: Fr. 20.–/a
- Ein Betrieb muss sich für Objekte aus einer Kategorie (entweder a oder b oder c) entscheiden.
- Max. 5 „Pflück-mich-Bäume“, 200 lm „Naschhecke“, 10 Aren „Blumenwiese“ pro Betrieb. Keine Kumulierung mit anderen LQ-Beiträgen.
- Kumulierung mit BFF: extensive Wiesen Q2, Hochstamm-Feldobstbäume Q1 und Q2, Hecken-, Feld- und Ufergehölze Q1 und Q2.
- Beteiligung Pflanz- und Saatgutkosten gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- Keine Selbstdeklaration möglich. Attest einreichen.



Bild 1: Selbstgepflückte Früchte schmecken besonders gut.



Bild 2: Idealerweise weist eine Beschilderung, Kennzeichnung die Erholungssuchenden darauf hin, wo genau gepflückt werden darf.



Bild 3: Aprubte Übergänge am Siedlungsrand können durch die LQ-Massnahmen besser in die Landschaft integriert werden.



Beschreibung:

Als Kontrast zu den feuchten Standorten, wie Kleingewässern und Flusslandschaften, wird dieses Element an trockenen Stellen und entlang von Wegen angelegt. Der wegbegleitende Streifen besteht aus ca. 50 farbenfrohen und duftenden Wildblumenarten. Diese über mehrere Monate blühenden und duftenden Streifen sind für die Landschaft und Erholungssuchenden eine optische und mit den Sinnen erlebbare Aufwertung. Der Übergangsbereich zwischen Weg und Kulturland ist für die Landwirtschaft eher uninteressant und oft mit einem vermehrten Pflegeaufwand verbunden.

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziele 7, 11, 12,

Anforderungen:

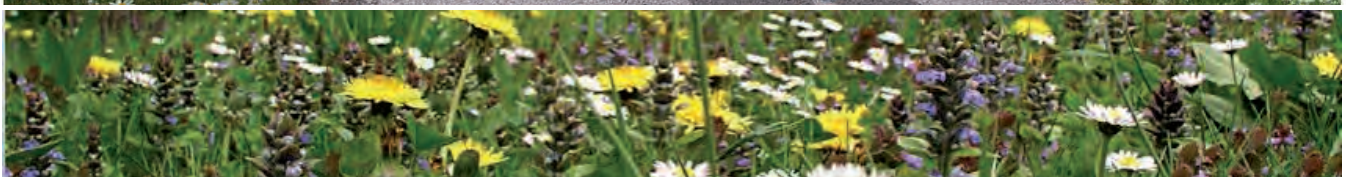
- Verwendetes Saatgut: UFA-Wildblumenwiese Original CH-G. (DZV Code: 0611)
- Anlage und Pflege gemäss Merkblatt “Duftend würzige Blütenstreifen entlang von Wegen“.
- Nur entlang von Wegen, die von Wanderern bzw. Spaziergängern begangen werden. Ab Klasse Hauptstrasse nicht anwendbar.
- Mindestbreite 1 m, max. Breite: 3 m.
- 2 bis 3 Schnitte pro Jahr. 1. Schnitt zwischen 5. und 30. Juni. Schnittgut ist abzuführen. Kein mulchen erlaubt.
- Der Streifen darf zur Nutzung des angrenzenden Kulturlandes nicht überfahren werden.
- Bei ausgemachten Weg- oder Strassenparzellen muss der Streifen ausserhalb der Ausmarchung, d.h. auf der Parzelle des Bewirtschafters liegen, damit bei der Bankettpflege die gewünschte Vegetation nicht zerstört wird. Ein Grünstreifen von 0.5m ist gem. ÖLN als Pufferstreifen angrenzend an Strasse/Weg einzuhalten. Das Strassenbankett darf nicht beschädigt werden.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutung:

- Entlang von gut zugänglichen Wander- oder Themenwegen.
- Vorzugsweise auf trockenen, sonnigen, mageren Standorten.
- Sitzgelegenheit, z. B. in Form eines regionalen Steinquaders, und Wildbienen-Station mit beobachtungsmodul wünschenswert.
- Je mehr benachbarte Landwirte sich beteiligen, desto grösser ist die Wirkung in der Landschaft.
- Das Management dieser Massnahme erfolgt über die Fachperson Landschaft (Berater) und nicht über LWAG. Keine Selbstdeklaration möglich. Attest einreichen.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: Fr. 40.– (Kostenbeteiligung Saatgut vgl. Merkblatt nächste Seite).
- Keine kumulierung mit anderen LQ-Massnahmen und BFF.



Merkblatt “Duftend würzige Blütenstreifen entlang von Wegen“

Saatgut:

UFA-Wildblumenwiese Original CH-G
mit ca. 50 Schweizer Wildblumen und Wildgräser.

Wuchshöhe: bis ca. 60 bis 100 cm, je nach Standortbeschaffenheit.

Geeigneter Standort:

Frische Böden mit Humusaufgabe, sonnige bis halbschattige Standorte, keine Staunässe.

Saat:

Saatmenge: 10 g aussaatfertige Mischung pro Quadratmeter

beste Saatzeit: Ende April bis Mitte Juni

Ansaat gem. Labiola-Merkblatt „Ansaat von artenreichen Wiesen und Säumen“

Pflege im Aussaatjahr:

Ein bis mehrere Säuberungsschnitte.

Pflege in den folgenden Jahren:

1. Schnitt 5. bis 30. Juni, 2. Schnitt Mitte/Ende August, 3. Schnitt Oktober.

Wichtig beim ersten Schnitt ist, dass das Schnittgut auf der Parzelle getrocknet wird (Absamung Bodenheu).

Schnittgut ist abzuführen. Kein mulchen erlaubt.

Keine Düngung und keine chemische Pflanzenschutzmittel ausbringen.

Bestellung, Abrechnung:

Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter bestellt das Saatgut direkt bei UFA-Wildblumen, Roger Weilenmann, Tel.: 058 433 76 35. Die Rechnung wird direkt der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter geschickt. Das Saatgut wird der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter per Post zugestellt.

Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter schickt eine Kopie an Landwirtschaft Aargau. Die Pflanzgutkosten werden mit der Hauptabrechnung Direktzahlungen rückvergütet.

Berechnung für Kleinmengen mit Direktversand an Landwirt: Fr. 0.80.– pro m² + Porto/Verpackung à ca. Fr. 13.– pro Lieferung, inkl. MwSt.

Annahme: Pro Landwirt ca. 100m Länge, 2 m Breite = Fr. 200.– + Porto, (was etwas mehr als einem Hochstamm-Feldbaum entspricht).

Keine Selbstdекlaration, Attest pflichtig.

Beschreibung:

Gewässer in all seiner Formenvielfalt sind für den Menschen ein sehr beliebtes Landschaftselement. Gerade kleine Weiher, Tümpel bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende. Vor allem für Kinder bieten sie Entdeckungs- und Beobachtungsmöglichkeiten.

Nicht ausparzellerte, meist schmale und langsam fliessende Wassergräbenraben oder Wiesenbäche gliedern als linienförmiges Element die Landschaft auf vielfältige Weise. Da sie ohne Bestockung, dafür von einem artenreichen Krautsaum mit Hochstauden begleitet sind, bleibt der ganze Landschaftsraum in seiner Ausdehnung wahrnehmbar. Zudem sind diese kleinen Fliess- und Stillgewässer wichtige Vernetzungselemente und Lebensräume.

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziele 1, 4, 10, 12

Anforderungen

- Generell: Die Gewässer befinden sich auf der Betriebsfläche.
- Mahd mit Balkenmäher oder Motorsense, keine Mulcher oder Schlegelmäher.
- Keine Beweidung von Wiesenbächen, Wiesengräben und stehenden Gewässern.
- Keine invasiven Neophyten (gem. „schwarze Liste“).
- Die Gewässer müssen für Erholungssuchende einsehbar sein.
- a) Tümpel, Weiher:
Die Kleingewässer befinden sich auf der Betriebsfläche. Offene, möglichst vegetationsfreie Wasserflächen in landwirtschaftlichen Nutzflächen auf staunassen Böden. Objektgrösse bis max. 1 Are. Wasserfläche mind. 25m², Wassertiefe bis max. 0.50m.
Die Wasserfläche darf nicht verlanden und muss während der Vertragsdauer zu mind. 3/4 konstant frei bleiben. 6m Pufferstreifen rund um das Kleingewässer mit mind. 1 Kleinstruktur in Form von Wurzelstock, Ast- oder Steinhäufen (keine Düngung und Pflanzenschutzmittel erlaubt).
- b) Wassergräben, Wiesenbäche:
Wiesenbäche, Wassergräben sind im Eigentum oder in Pacht des Vertragnehmers. Bestehende Bestockungen dürfen nicht entfernt werden. Kleine Wiesengräben und Wiesenbäche ohne Bestockung müssen nicht bestockt werden. Mindestens auf einer Uferseite mit Hochstaudenflur. Hochstaudenflur mind. 1m, max. 6m breit.
Gerinne darf nicht zuwachsen, periodisches ausheben von Hand oder Kleinbagger.
Jährlich gestafelte Mahd; die Hälfte der Hochstaudenflur über Winter stehen lassen. Schnittzeitpunkte Ende April (überwinterter Streifen, Vorsicht bei Kleintieren im Pufferstreifen) und Oktober - November.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutung:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt. Wichtiges Landschaftselement mit vernetzender Verbindung zu den regionstypischen Flusslandschaften, insbesondere „Wasserschloss“.
- Tümpel, Weiher müssen für Erholungssuchende einsehbar sein.
- Keine Schädigung der Objekte durch Weidegang.
- Die Vorgaben gemäss „Tümpelrichtlinie“ des Kantons Aargau sind einzuhalten.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are für Unterhalt von Bachgerinne, Wasserflächenfreihaltung und Ufer-/ Pufferbereich: Fr. 100.–
- Pro ha können max. 5 Kleingewässer à max. 1 Are angerechnet werden.
- Kumulierbar mit Vernetzung.
- Einmaliger Beitrag für Neuerstellung Tümpel: pauschal Fr. 1'000.00 pro Betrieb (Anmeldung erst möglich, wenn Kleingewässer fertig erstellt).
- Keine Selbstdeklaration möglich. Attest einreichen.
- Ein Betrieb kann nur Objekte aus a) oder b) anmelden.

Bemerkung:

Kleingewässer gelten als Strukturen mit Einschränkungen bezüglich Anrechenbarkeit an die LN. Es gelten folgende Bedingungen:

Auf ext. Weiden und entlang von Fließgewässern gelegenen ext. Wiesen, Streueflächen und Uferwiesen wird ein Strukturanteil von 20% toleriert (DZV. Art. 35 Abs. 2 und 2bis).

Bei den übrigen Kulturen kann grundsätzlich auf eine Ausscheidung von Kleinstrukturen innerhalb einer Bewirtschaftungsparzelle bis zu einer Summe von 1 Are pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche verzichtet werden (Erfassungsgenauigkeit 1%) (Weisung zu DZV Art. 36 Abs. 2). Bei einem Flächenanteil über 1% (mehr als 1 Are pro Hektare) werden die Flächen aus der LN ausgeschieden (keine Direktzahlungen).



1



2



3



4



5



6

Bild 1: Wassergraben in vernässter Wiese mit Hangdruck. Bild 2: Kleingewässer als ideale Lern- und Entdeckungsorte in der Natur.

Bild 3: Begradigter Wiesenbach mit Hochstaudenflur

Bild 4: Mäandrierendes Gewässer mit Potenzial für mehr Hochstauden.

Bild 5: Unbestockter Wiesenbach mit Hochstaudenflur und vorbildlicher Abzäug zur Weide.

Bild 6: Schöne Oberflächenstrukturierung und offener Blick in die Weite.

Massnahmenabelle mit Relevanz für Ziele und Landschaftsteilräume LQ Brugg Regio (17.3.2016)

Bedeutung: 1=hoch, 2=mittel, 3=gering			Landschaftsteilräume, Prioritäten					Bezug zu Hauptzielen (vgl. Bericht)						
LQ Nr.	DZV Code	Massnahmen	1) Schenkenbergerthal, Kettentura	2) Hügellandschaft Talejura	3) Ackerbaugesprägte Hügellandsch. Mittelland	4) Siedlungs-, Flusslandschaft	5) Ackerbaugesprägte Landschaft Eigenamt	Z 1	Z 2	Z 3	Z 4	Z 5	Z 6	Z 7
		Grasland												
1a-b	0611	Extensive Wiesen-Typen inkl. Neuanlagen	1	1	1	1	1		X					
2	0611 und 0613	Wässermatten (Regionsspezifische Biotopförderfläche)						Keine Bedeutung für diese Region						
3 bzw. 4	0617 bzw. 0616	Extensiv genutzte Weiden bzw. Strukturreiche Weiden	1	1					X					
		Ackerland												
5	0555	Ackerschonstreifen	A		A	A				X				
6a-c	6a: 0559 6b: 0556 6c: 0557	Saum auf Ackerland (inkl. Neuanlage) Bunt- und Rotationsbrachen	A		A	A				X				
7		Farbige Hauptkulturen	A		A	A				X				
8		Farbige Zwischenfrüchte	A		A	A				X				
9a-b		Autochthone Ackerbegleitflora, Einsaat Ackerbegleitflora (Beimischung von blühender Ackerbegleitflora in Hauptkulturen)	A		A	A				X				
10		Vielfältige Fruchtfolge (Hauptkulturen)	A		A	A				X				
		Rebberg												
11a und b	11a: 0717 11b: 0701 und 0717	Artenreiche und strukturreiche Rebflächen	1	1					X					
		Gehölzstrukturen und Bäume												
12a-c	a: 0857 b,c: 0852	Hecken-, Feld- und Ufergehölze (generell Hecken zur Landschaftsgliederung oder Integration von Siedlungsrändern und Bauten oder als Wegbegleitung)	1	1		1		X	X		X	X		
13a 13b	0921: HFO 0922: Nussbäume 0923: Kastanienbäume	13a: Hochstamm-Feldobstbäume (Obstgärten, Streuobstwiesen, Einzelbäume als strukturierendes, räumliches Element oder Baumreihen als lineare Elemente zur Landschaftsgliederung, als Wegbegleitung oder zur Integration von Siedlungsrändern und Bauten) 13b: markante Hochstamm-Feldobstbäume ausserhalb von Obstgärten	1	1	1	1	1	X	X		X	X		
14a-b	0924: Einzelbäume, Alleen 0925: Markante Einzelbäume	Standortgerechte Einzelbäume, Baumhaine, Baumreihen, Alleen (exkl. Hochstamm-Feldobstbäume) Einzelbäume als strukturierendes, räumliches Element oder Baumreihen als lineare Elemente zur Landschaftsgliederung, als Wegbegleitung oder zur Integration von Siedlungsrändern und Bauten oder als Akzentuierung einzelner Orte, Orientierungshilfen)	1	1	1	1	1	X	X		X	X		
15		Vielfältige Waldränder	1	1				X						
		Überlagernde Landschaftselemente, Spezialitäten												
16		Trockenmauern	1	1		1	1		X					
17		Natürlicher Holzweidezaun							X					
18		Vielfältige Betriebsleistungen für Landschaftsqualität (unabhängig von Landschaftsräumen, bei jedem Betrieb sinnvoll, keine Bonusberechtigung)											X	
		Regionsspezifische Massnahmen												
19a		Landschaftlich integrierte und genussvolle Siedlungsränder				1	1				X			X
19b		Duftend würzige Blütenstreifen entlang von Wegen	1	1	1	1	1		X		X			X
19c		Lebendige, erlebnisreiche Kleingewässer		1		1	1	X	X					X

Bedeutung für die Umsetzung:

Prioritätsstufe 1: grosse Bedeutung dieser Massnahme für entsprechenden Landschaftsraum. Berechtigung für Lage-Bonus.

"A": grosse Bedeutung für den entsprechenden Landschaftsraum. Keine Bonusberechtigung, da diese Massnahmen nicht ortsgelunden sind und in der Fruchtfolge die Landschaftsräume wechseln können.

Lage-Bonus:

Ziel

Um eine Steuerung, Priorisierung von LQ-Massnahmen in bestimmten Landschaftsteilräumen vornehmen zu können, wird ein „Lage-Bonus“ angeboten. Der Bonus beträgt 25% des Grundbeitrags der LQ-Massnahme.

Anforderungen

- Die Übersichtskarte mit den eingetragenen Landschaftsteilräumen und die dazugehörige Prioritätenliste ermöglichen dem Landwirt einzuschätzen, welche seiner LQ-Massnahmen bonusberechtigt sind.
- Der LQ-Bonus ist möglich, wenn die jeweilige LQ-Massnahme bezüglich ihrer Lage eine sehr hohe bzw. 1. Priorität aufweist.
- Als Massnahmentyp gelten die Massnahmen 1 bis 19, ausgenommen Massnahme 18 „Vielfältige Betriebsleistungen“, sowie Massnahmen, deren Standorte während der Vertragsdauer wechseln können (M 5: Ackerschonstreifen, M 6: Saum auf Ackerland, M 7: Farbige und spezielle Hauptkulturen, M 8: Farbige Zwischenfrüchte, M 9a: Einsaat Ackerbegleitflora, M 10: Vielfältige Fruchtfolge/Hauptkulturen).

Karte in grösserer Auflösung downloadbar auf der Website des Kantons Aargau

www.ag.ch/labiola

